

AG Bilanzierung und Jahresabschluss

Ansprechpartner und für den Inhalt verantwortlich:
Herr Klee, Landkreistag Baden-Württemberg

Stand: 17.02.2025

Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Ausarbeitung entspricht der Rechtslage zum Veröffentlichungszeitpunkt und wurde von der Lenkungsgruppe NKHR verabschiedet. Diese Informationen sollen der kommunalen Praxis als zeitnahe Hilfestellung für aktuelle Themen aus dem Geschäftsbereich der jeweiligen Arbeitsgruppe dienen. Gegebenenfalls werden Hinweise in die nächste Auflage des entsprechenden Leitfadens eingearbeitet.

FAQ zu Vereinfachungsmöglichkeiten für die Aufstellung von Jahresabschlüssen

	Rechtsgrund- lage	Leitfaden zur Bilanzierung	Leitfaden zum Jahresabschluss	Erläuterung
1. Vereinfachungen, die bereits bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden können				
Grundsatz „Die Rechnung folgt der Planung.“	VwV Produkt- und Kontenrahmen Nr. 10.2			Dies bedeutet u. a., dass trotz einer evtl. erfolgten Rechtsänderung <ul style="list-style-type: none">• für den Jahresabschluss noch die gleichen Ansatz- und Bewertungsmethoden anzuwenden sind, wie sie bei der Planung des jeweiligen Haushaltsjahres zu Grunde gelegt wurden,• der gleiche Kontenrahmen zur Anwendung kommt, wie er bei der Planung des jeweiligen Haushaltsjahres zu Grunde gelegt wurde und

Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss
- Vereinfachungsmöglichkeiten für die Aufstellung von Jahresabschlüssen

				<ul style="list-style-type: none"> die Muster der Fassung der VwV Produkt- und Kontenrahmen zur Anwendung kommen, die für den jeweiligen Haushaltsplan zu Grunde gelegt wurden.
Beschränkung der Teilfinanzrechnungen auf die Darstellung der Investitionstätigkeit	§ 4 Abs. 4 Satz 3 GemHVO			Dies reduziert den Umfang des Jahresabschlusses (Planvergleich nach § 51 GemHVO) analog zum Haushaltsplan.
Örtlich festzulegende Wertgrenze für einzeln darzustellende Investitionsmaßnahmen	§ 4 Abs. 4 Satz 4 GemHVO			Je höher die Wertgrenze festgelegt wird, umso mehr reduziert sich die Anzahl der einzeln darzustellenden Investitionsmaßnahmen im Jahresabschluss und damit der Umfang des Jahresabschlusses.
2. Inventurvereinfachungen				
Festwertverfahren	§ 37 Abs. 2 GemHVO	Kapitel 2.4.1		Das Festwertverfahren reduziert die Anzahl der einzeln zu bilanzierenden Vermögensgegenstände und reduziert damit den Aufwand bei der Durchführung der körperlichen Inventur. Die körperliche Bestandsaufnahme ist nach § 37 Abs. 2 Satz 2 GemHVO in der Regel alle fünf Jahre erforderlich.
Gruppenbewertung	§ 37 Abs. 3 GemHVO	Kapitel 2.4.2		Die Gruppenbewertung vereinfacht die Wertermittlung des Vorratsvermögens sowie anderen gleichartigen und gleichwertigen beweglichen Vermögensgegenständen und von Rückstellungen.
Stichprobeninventur	§ 38 Abs. 1 GemHVO		Kapitel 3.3 der Musterinventurrichtlinie	
Permanente Inventur	§ 38 Abs. 2 GemHVO		Kapitel 2.5 der Musterinventurrichtlinie	

Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss
- Vereinfachungsmöglichkeiten für die Aufstellung von Jahresabschlüssen

Vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur	§ 38 Abs. 3 GemHVO		Kapitel 2.5 der Musterinventurrichtlinie	Achtung: Eine vor- oder nachverlegte Inventur erfordert ein entsprechendes Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren.
Ausgeweitete Stichtagsinventur			Kapitel 2.5 der Musterinventurrichtlinie	Die Stichtagsinventur kann 10 Tage vor und 10 Tage nach dem Bilanzstichtag (31.12.) durchgeführt werden. Dies weitet den Zeitraum der Stichtagsinventur auf mehr Arbeitstage aus. Veränderungen zwischen dem Inventurtag und dem Bilanzstichtag sind vor- oder zurückzurechnen.
Befreiung von der Inventur für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 Euro ohne USt. ¹	§ 38 Abs. 4 GemHVO	Kapitel 2.4.4		Je höher die Wertgrenze festgelegt wird, umso weniger Vermögensgegenstände müssen einzeln bilanziert werden und umso mehr verringert sich der Umfang der körperlichen Bestandsaufnahme. Gleichzeitig wird der Aufwand im Jahr der Anschaffung erhöht mit negativen Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich.
Begrenzung der körperlichen Bestandsaufnahme bei beweglichen Vermögensgegenständen auf fünf Jahre			Kapitel 3.1 der Musterinventurrichtlinie	
3. Ansatz- und Bewertungsvereinfachungen				
Wahlfreiheit bezüglich der Passivierung von weiteren Rückstellungen (Wahlrückstellungen)	§ 41 Abs. 2 GemHVO	Kapitel 4.3.5		
Wahlfreiheit bezüglich der Abzinsung von Rückstellungen	§ 44 Abs. 4 GemHVO	Kapitel 4.3.3		

¹ Es ist geplant, die Wertgrenze bei der nächsten Änderung der GemHVO auf 2.000 Euro zu erhöhen.

**Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss
- Vereinfachungsmöglichkeiten für die Aufstellung von Jahresabschlüssen**

Bewertungsvereinfachungsverfahren (Verbrauchsfolgeverfahren)	§ 45 GemHVO	Kapitel 2.4.3		Die Verbrauchsfolgeverfahren vereinfachen die Wertermittlung des Vorratsvermögens.
Verzicht auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten		Kapitel 2.2.1		Auf eine periodengerechte Abgrenzung durch Rechnungsabgrenzungsposten kann verzichtet werden, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Erträge oder Aufwendungen in etwa gleich bleibender Höhe handelt oder eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint. Es empfiehlt sich hierzu eine örtliche Regelung (Positiv- oder Negativliste; Wertgrenze). Es wird darauf hingewiesen, dass steuerrechtliche Aspekte in der Kommunalbilanz nicht berücksichtigt werden (vgl. Kapitel 1.6 der 4. Auflage des Bilanzierungsleitfadens).
Verzicht auf die Aktivierung von unwesentlichen Vorräten		Kapitel 3.2.10		Die Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen. Zur Inventarisierung und Bewertung von Vorräten wird daher empfohlen, eine Positivliste zu erstellen. In diese werden die entsprechenden Vermögensgegenstände aufgenommen, die nach den §§ 40 ff. GemHVO als Vorräte behandelt werden.
4. Jahresabschluss				
Verzicht auf Posten der Ergebnisrechnung, Bilanz oder Finanzrechnung, die keinen Betrag ausweisen	§ 47 Abs. 5 GemHVO			
Begrenzung der Erläuterung von außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen	§ 49 Abs. 4 GemHVO			Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sollten nur erläutert werden, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss
- Vereinfachungsmöglichkeiten für die Aufstellung von Jahresabschlüssen

Begrenzung des Planvergleichs	§ 51 GemHVO		Kapitel 2.4.2.6 Etatrecht des Gemeinderates/ Steuerungskreislauf	Der Planvergleich nach § 51 GemHVO kann abweichend von der Darstellung der Planwerte im Haushaltsplan auf die Darstellung der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung sowie auf die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen (Mindestgliederung nach den §§ 2 – 4 GemHVO) begrenzt werden, soweit der Gemeinderat dies durch eine entsprechende Beschlussfassung ermöglicht. Dadurch kann der Umfang des Planvergleichs als Bestandteil des Jahresabschlusses erheblich reduziert werden.
Begrenzung des Anhangs auf die Mindestangaben	u. a. § 53 GemHVO		Kapitel 3.4.1	
Begrenzung der Anlagen auf die Pflichtanlagen (Vermögensübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen)	§ 95 Abs. 3 GemO, § 55 GemHVO		Kapitel 3.5	
Begrenzung des Rechenschaftsberichtes auf die Pflicht- und Soll-Inhalte	§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO, § 54 GemHVO		Kapitel 3.6	
Entkopplung des Rechenschaftsberichtes vom Jahresabschluss	§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO		Kapitel 3.6.1 Fristwahrung nach § 95b Abs. 1 GemO, durch Aufstellung des Jahresabschlusses	Der Rechenschaftsbericht ist kein Bestandteil des Jahresabschlusses und unterliegt auch nicht der örtlichen Prüfungspflicht (§ 110 GemO). Ein Jahresabschluss gilt daher auch ohne gleichzeitige Vorlage des Rechenschaftsberichts als aufgestellt. Dennoch ist zu beachten, dass der Rechen-

Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss
- Vereinfachungsmöglichkeiten für die Aufstellung von Jahresabschlüssen

			<p>auch ohne Rechenschaftsbericht.</p> <p>Kapitel 3.6.3 Rechenschaftsbericht kein Gegenstand der Prüfung</p>	<p>schaftsbericht für die inhaltliche Wertung des Jahresabschlusses eine wichtige Informationsgrundlage für die örtliche Prüfung darstellt und daher zeitnah vorzulegen ist.</p>
Verzicht auf Nullwerte in den Mustern der VwV	VwV Produkt- und Kontenrahmen Nr. 1.4			
Entfall von Tabellenzeilen und -spalten ohne Wertangaben	VwV Produkt- und Kontenrahmen Nr. 1.4			
Schematisierte Einzelwertberichtigung		Kapitel 3.3.7.2.3.3		<p>Die Folgebewertung von Forderungen i. R. des Jahresabschlusses (Einzelwertberichtigung) kann im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe durch die sog. schematisierte Einzelwertberichtigung vereinfacht werden.</p>